

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 1449/2018			
Änderung des Gesellschaftsvertrages der HaseWohnbau GmbH & Co. KG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	12.09.2018	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	25.09.2018	nicht öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG werden angewiesen, die Neufassung des Gesellschaftsvertrages unter Ziffer 13.2 mit dem folgenden neuen Wortlaut zu beschließen:

13.2 Die Prüfung der Jahresabschlüsse hat nach den Vorschriften über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (gem. § 158 Abs. 1 i.V.m. § 157 NKomVG) zu erfolgen. Zuständig für die Jahresabschlussprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Osnabrück. Sofern das RPA das Einvernehmen erteilt, dass mit der Prüfung des Jahresabschlusses ein/e Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden kann, so ist der durch die Geschäftsführung aufzustellende Jahresabschluss unverzüglich dem vom Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. In diesem Fall ist der Bericht über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung dem RPA vorzulegen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Ja

Nein

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 13.2 des Gesellschaftsvertrages ist eine Prüfung des Jahresabschlusses der HaseWohnbau GmbH & Co. KG durch einen Abschlussprüfer vorgesehen. Dabei sollen auf die Prüfung die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechende Anwendung finden. Da diese Regelung aber nur auf mittelgroße oder große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 HGB Anwendung findet, ist aufgrund mangelnder Voraussetzung § 158 Abs. 1 NKomVG anzuwenden. Danach ist bei einer mehrheitlich kommunalen Beteiligung i.S.d. § 53 HGrG an einem privatrechtlichen Unternehmen im Gesellschaftsvertrag die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben und ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt zu bestimmen. Dabei regelt § 53 Abs. 2 HGrG, dass als Anteile der Kommune auch solche Anteile gelten, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG der Kommune zustehen. Aufgrund dieser Regelung wäre auch für die HaseWohnbau GmbH & Co. KG als „Enkelgesellschaft“ bzw. mittelbare, mehrheitliche Beteiligung der Samtgemeinde Bersenbrück (über die HaseEnergie GmbH als „Tochtergesellschaft“) die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigengesellschaften im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben. Die bisherige Fassung der Ziffer 13.2 des Gesellschaftsvertrages ist daher entsprechend zu ändern, worauf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück mit Schreiben vom 11.06.2018 an die HaseWohnbau GmbH & Co. KG hingewiesen hat. Die Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG sollten daher angewiesen werden, einer entsprechenden Neufassung der Ziffer 13.2 des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat

